



Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Gemeinde Spiekeroog und zur Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Spiekeroog am 12. September 2021

Einreichung von Wahlvorschlägen

- **Reduzierung der erforderlichen Zahl von Unterstützungsunterschriften –**

Am 12. September 2021 sind in der Gemeinde Spiekeroog der Gemeinderat sowie die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister zu wählen. Mit der Bekanntmachung vom 4. Mai 2021 hatte ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und verschiedene Regularien bekannt gegeben.

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 18. Juni 2021 erfolgt.

Durch die Änderung im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird der neue § 52 d, Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021, eingefügt. Aufgrund dieser Rechtsänderung wird die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, wie folgt reduziert:

I. Wahl des Rates der Gemeinde Spiekeroog

Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Rates muss nach § 52 d Abs. 1 Nr. 1 a i.V.m. § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1 a NKWG von

mindestens 4 wahlberechtigten Personen (statt bisher 10)

des Wahlbereiches, für den der Wahlvorschlag eingereicht werden soll, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

II. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 52 d Abs. 2 i.V.m. § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG von

mindestens 16 wahlberechtigten Personen (statt bisher 24)

aus der Gemeinde Spiekeroog persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Spiekeroog, 25.06.2021